

Amts- und Informationsblatt

Ausgabe 3/2018, Erscheinungstag 28.2.2018

Seiffen
Deutschneudorf
Heidersdorf



Grafik: Hans Reichelt

Spielzeugmuseum Seiffen

**Erzgebirgische Miniaturen
Eine sächsische Erfindung
aus Dresden**

Sonderausstellung vom
11.11.2017 bis 31.3.2018
www.spielzeugmuseum-seiffen.de

Die Seiffener Museum werden gefördert von
www.stiftungsbaukulturfonds.de
STIFTUNG BAUKULTURFONDS
FÖRDERUNG DER KUNST UND KULTUR

*zweisprachige Wanderausstellung
vom Naturschutzzentrum Erzgebirge gGmbH Schlettau*
**„Biologische Vielfalt und NATURA 2000
im Erzgebirge / Krušné hory“**

Februar-Mai 2018



Redaktionsschluss für das Aprilheft 2018 ist am 21. März 2018, 12.00 Uhr in der Bibliothek Seiffen

Gemeindeverwaltung Seiffen:
Telefon: 037362/8770, Fax: 87777
Meldestelle, Telefon 87731
E-Mail: gemeinde@seiffen.de
Internet: www.seiffen.de
Montag geschlossen
Dienstag 8.00–12.00 Uhr 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr
Freitag 8.00–12.00 Uhr

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltungen

Gemeindeverwaltung Deutschneudorf
im Haus der erzgebirgischen Tradition:
Telefon: donnerstags 037368/218
E-Mail: gemeinde@deutschneudorf.de
Internet: www.deutschneudorf.de
Donnerstag 15.00–17.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Heidersdorf:
Telefon: 037361/45212
Fax: 037361/4322
E-Mail: info@heidersdorf.de
Internet: www.heidersdorf.de
Dienstag 15.00–18.00 Uhr



Öffnungszeiten Kurort Seiffen

Tourist-Information, Hauptstraße 73 (Museum), Tel. 037362/8438,
E-Mail: info@touristinfo-seiffen.de

Montag-Freitag: 10.00 – 17.00 Uhr, Samstag 10.00-14.00 Uhr
30.03.-02.04.2018: 10.00-14.00 Uhr

Während dieser Zeiten sind gelbe Säcke sowie Abfallsäcke erhältlich.

Bibliothek, Hauptstraße 95, Tel. 037362/8288, Fax 12318,
E-Mail: bibliothekseiffen@gmx.de

Montag/Donnerstag 12.00 – 17.00 Uhr
Dienstag 13.00 – 18.00 Uhr

Spielzeugmuseum, Tel. 8239 täglich 10.00 – 17.00 Uhr

Freilichtmuseum, Tel. 8388 täglich 10.00 – 16.00 Uhr
Die Öffnung der Häuser ist witterungsabhängig

Kindereinrichtung „Spielzeugland“, Tel. 8344, Fax 12444
E-Mail: kindereinrichtung@seiffen.de

Kindertagespflege „Teddy-Beer“, Tagesmutter Theresa Beer
Alte Dorfstr. 33, 09548 Kurort Seiffen, Tel. 037362/76117,
E-Mail: kindertagespflege-teddy-beer@web.de

GWG Seiffen und Umgegend eG, Tel. 037362/8479
www.gwg-seiffen.de, gwg-seiffen@t-online.de, 09548 Kurort Seiffen,
Hauptstraße 169, Terminvereinbarung telefonisch möglich!

Taxi u. Mietwagen C. Börner, Seiffen, Tel.: 037362/889422,
Funk: 0162/2812628, Krankenfahrten, Schülerverkehr, Flughafenstransfer,
Kurierfahrten, Rollstuhlbeförderung

Taxi & Mietwagen Clement, Seiffen, Tel. 0172/3663131 und 037362/8628
Krankenfahrten · Einkaufsfahrten · Flughafenstransfer · Kurierfahrten

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Dresden

Beschwerden bei Süd-Ost-Luft (böhmische Luft) bitte melden bei:
Bearbeiterin: Frau Oelke, Tel. 0351/26125104, Fax: 0351/26125199
E-Mail: kornelia.oelke@smul.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Bearbeiter: Herr Böhme, Tel. 0351 564-6522, Fax: 0351 564-6529
E-Mail: uwe.boehme@smul.sachsen.de
<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/3647.htm> (Fragebogen)

FOTOSTUDIO Eva Schalling, Hauptstraße 60, Tel. 76981
Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Medizinische Einrichtungen

DM J. Dietze, Facharzt für Allgemeinmedizin
Am Rathaus 3, Seiffen, Tel. 037362/8241

Montag, Mittwoch, Donnerstag 7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 14.00 – 19.00 Uhr

Dr. med. Gunter Schneider, Facharzt für Allgemeinmedizin
Schwartenbergweg 7, Telefon 037362/8314

Montag: 7.00 - 12.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr (vorwiegend für Arbeitnehmer)
Dienstag, Mittwoch, Freitag: 7.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr

Zahnarztpraxis Dr. H.-F. Budai, Dr. Carola Budai, Fachzahnärzte
Kinderzahnheilkunde, Tätigkeitsschwerpunkt Kieferorthopädie
Feldweg 23, Seiffen, Tel.: 037362/7272; Mo 8 – 12 und 14 – 17 Uhr;
Die 8 – 12 und 14 – 18 Uhr; Do 14 – 18 Uhr; Fr 8 – 12 Uhr

Diakonie Sozialstation Seiffen, Am Rathaus 3, Rufnummer Seiffen 8481

Physiotherapie Kerstin Bilz, Rufnummer Seiffen 8418,
Am Schindelberg 2a

Montag bis Donnerstag 7.30 – 19.00 Uhr sowie nach
Freitag 7.30 – 14.00 Uhr Vereinbarung

Physiotherapie Anke Börner

Deutschneudorfer Str. 6, Tel. 037362/88808, Termine nach Vereinbarung
Dienstag und Donnerstag ab 8.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Freitag ab 9.00 Uhr

Rats-Apotheke Seiffen, Inhaber M. Maschek, Fachapotheker für
Offizin-Pharmazie, Am Rathaus 1, Tel. 8210, Fax 7310
Montag bis Freitag 8.00 – 18.00 Uhr / Samstag 9.00 – 12.00 Uhr
Unser Service-Angebot: Blutdruck messen, Blutzucker- und Cholesterin-
bestimmung, Anmessen von Kompressionsstrümpfen und -strumpfhosen,
Verleih von elektr. Milchpumpen und Babywaagen

Mobile Fußpflege & Kosmetik Elisabeth Mazanec-Müller
Tel.: 037362/889638 und 0162/7061427

Friseur „De Haarmacher“ Deutschneudorfer Str. 3, Seiffen
Tel.: 037362 / 76116 oder 0174 / 9598659
Die-Fr: 8.00 bis 19.00 Uhr und Sa: 8.00 bis 13.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

**Die Grünschnittdeponie an der Wettinhöhe
ist zurzeit geschlossen**

WERTSTOFFENTSORGUNG

PAPIERTONNE 16.03.2018 4-wöchentlich freitags

GELBER SACK Freitag, 02.03.2018 und
Freitag, 16.03.2018 und
Samstag, 31.03.2018

14-täglich freitags in der ungeraden KW

→ Gelbe Säcke sind in der Tourist-Information (Museum) und in der
Bibliothek erhältlich.

RESTABFALL 08.03. und 22.03.2018

14-täglich donnerstags in der geraden KW

In der Tourist-Information, Hauptstr. 73 (Museum) sind blaue Säcke für Restabfall
käuflich zu erwerben! Die Gebühr für Restabfallsäcke beträgt 2,90 € je Stück.
Diese können zusätzlich zur Restabfalltonne verwendet werden. Die Entsorgung
erfolgt dann kostenfrei, da durch den Kaufpreis die Gebühr für eine Schüttung
bereits entrichtet wurde.
Bitte beachten Sie, dass nur ausschließlich die erworbenen Säcke entsorgt werden!

Für alle Fälle

Antennengemeinschaft Seiffen

Störungen bitte ausschließlich über Erznet AG Marienberg melden!
Telefon 03735/64822

FFW-Rufnummern

Gerätehaus Seiffen, Jahnstraße 15, 76210
Gerätehaus Oberseiffenbach, Oberseiffenbacher Str. 23: 76220

Bundespolizei-Inspektion Cämmerswalde: Tel. 037327 8610

Flüchtlingssozialarbeit, Mara Schmied-Tautz, Tel. 0172 3924214

Polizeidienststelle Olbernhau: Tel. 037360/488810

Polizeidienststelle Marienberg: Tel. 03735/6060

Arztbereitschaftsdienst

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist ab sofort über die bundesweite
Nummer **116117** zu erreichen!

Notruf 112

Rettungsleitstelle Annaberg

– Tel. **03733 23163** oder

– Tel. **03733 19222** (bundeseinheitliche Rufnummer für Leitstellen)

Die Notrufnummer 112 ist weiterhin uneingeschränkt verwendbar.

Erzgebirgssparkasse

Sie erreichen uns telefonisch im gesamten Geschäftsgebiet unter der ein-
heitlichen Einwahl 03733 139-0 (S-ServiceCenter) oder 03733 139-3333
(Hotline S-OnlineBanking).



Gemeinde Kurort Seiffen / Erzgeb.

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse aus der 01. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 22.01.2018

Beschluss: GR-01/18/01ö

Der TOP 5.3 wird auf Antrag von der Tagesordnung abgesetzt.

Beschluss: GR-01/18/02ö

Die geänderte Tagesordnung wird bestätigt.

Beschluss: GR-01/18/03ö

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. beschließt auf der Grundlage des § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächs. Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. Nr. 14/2010 S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658), dass in der Gemeinde Seiffen/Erzgeb. **alle** Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen zwischen 12.00 und 18.00 Uhr geöffnet sein dürfen.

Sonntag, den 13. Mai 2018 (Tage des Historischen Handwerks)
 Sonntag, den 05. August 2018 (Erzgebirgs-Bike-Marathon Seiffen)
 Sonntag, den 02. Dezember 2018 (Beginn der Seiffener Weihnacht)
 Sonntag, den 16. Dezember 2018 (Große Bergparade)

Beschluss: GR-01/18/04ö

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. beschließt, die Leistungen zur **Herstellung von Bergmannstrachten für Gästeführer und Bergjungen**, im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme „Gemeinsame Geschichte und Traditionen im Erzgebirge – aktiv erleben“ (Projektnummer: 100279937), an Frau Krejčovství Kvapilova, Borová 5152, 43004 Chomutov, CZ, zu vergeben. Die Auftragssumme beläuft sich auf **2.148,35 € brutto**.

Beschluss: GR-01/18/05ö

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. beschließt, die Leistungen zur **Herstellung der Beleuchtung im Bergbaustollen**, im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme „Gemeinsame Geschichte und Traditionen im Erzgebirge – aktiv erleben“ (Projektnummer: 100279937), an Elektro-Anlagen Olbernhau GmbH, Grünthaler Straße 206, 09526 Olbernhau zu vergeben. Die Auftragssumme beläuft sich auf **1.664,75 € brutto**.

Beschlüsse aus der 02. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 19.02.2018

Beschluss: GR-02/18/01ö

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Beschluss: GR-02/18/02ö

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. bestätigt die im Zeitraum vom 23.10.2017 bis 31.01.2018 vom Bürgermeister angenommenen bzw. vermittelten Spenden.

Beschluss: GR-02/18/03ö

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. beschließt die Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. in der Fassung vom 19.02.2018.

Verordnung zur Ladenöffnung

Verkaufsoffene Sonntage 2018 in der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb.

Auf der Grundlage des § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. Nr. 14/2010 S. 338) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. folgende Verordnung:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

In der Gemeinde Seiffen/Erzgeb. dürfen alle Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen zwischen 12.00 und 18.00 Uhr geöffnet sein:
 Sonntag, den 13. Mai 2018
 Sonntag, den 05. August 2018
 Sonntag, den 02. Dezember 2018
 Sonntag, den 16. Dezember 2018

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 11 Abs. 1 des SächsLadÖffG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kurort Seiffen, den 23.01.2018

Wittig
 Bürgermeister





Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen am 19.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Gästetaxe

(1) Die Gemeinde Kurort Seiffen erhebt zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr

1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
2. für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und
3. für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote entstehen, eine Gästetaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden.

(2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinde bleibt unberührt.

§ 2

Gästetaxepflichtige

- (1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Gemeinde Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind. Unterkunft im Gemeindegebiet nimmt auch, wer in Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Gästetaxepflichtig im Sinne des Satzes 1 sind auch Inhaber von Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten, die so ausgestattet sind, dass sie einer Wohnnutzung zugänglich sind; darunter fällt bereits eine regelmäßige Wohnnutzung an Wochenenden außerhalb der Heizperiode.
- (2) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die, obwohl sie Einwohner sind, den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.
- (3) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde Unterkunft nehmen. Nicht gästetaxepflichtig sind hingegen Einwohner, die in der Gemeinde arbeiten, in Ausbildung stehen oder ein Studium absolvieren und zu diesem Zweck einen Nebenwohnsitz begründen.
- (4) Nicht gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Gemeinde zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgelts Unterkunft nehmen, wenn dies als sozial-adäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen.

§ 3

Maßstab und Satz der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 2,00 Euro.
- (2) Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.
- (3) Gästetaxepflichtige nach § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahresgästetaxe zu entrichten. Diese beträgt 36,00 Euro. Von der pauschalen Jahresgästetaxe kann auf schriftlichen Antrag befreit werden, wenn durch den Gästetaxepflichtigen glaubhaft gemacht wird, dass er die Wohnung oder sonstige Unterkunft im gesamten Kalenderjahr nicht genutzt hat.

§ 4

Befreiung von der Gästetaxepflicht

- (1) Von der Gästetaxepflicht sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
2. Teilnehmer und Begleiter von Schulfahrten,
3. Die jeweils erste Begleitperson von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
4. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat; das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben,
5. bei Anwendung von § 3 Absatz 3 (pauschale Jahresgästetaxe) jede weitere Person einer Familie, wenn für ein Familienmitglied die pauschale Jahresgästetaxe entrichtet wird;

Als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung.

- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxepflicht sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 5

Ermäßigung der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe wird um 50 v. H. ermäßigt für:
 1. Kinder und Jugendliche vom 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 2. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 v. H. beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
 3. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,
- (2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe nach Absatz 1 wird nur eine Ermäßigung gewährt.
- (3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 6

Gästekarte

- (1) Jede Person, die aufgrund ihrer Unterkunftnahme in der Gemeinde der Gästetaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Dies gilt auch für Personen, die nach § 4 von der Zahlung der Gästetaxe befreit sind. Die nummerierte Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte enthält Angaben, die vom Vermieter mit dem EDV-System „AVS“ zu erfassen sind. Die Datenerfassung erfolgt grundsätzlich über das vorgenannte EDV-System, welches auch für die Erstellung des Meldescheins und Weiterleitung der Daten dient. Die Gästekarte enthält neben der Nummerierung folgende Angaben:
 - den zu zahlenden Gästetaxebetrag,
 - den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers,
 - den An- und Abreisetag sowie
 - die Anzahl der Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- (2) Personen, die die pauschale Jahresgästetaxe entrichten (§ 3 Abs. 3), sowie deren Familienangehörige erhalten einmalig eine Gästekarte, welche für den gesamten Zeitraum gilt. Diese ist als Jahresgästekarte gekennzeichnet.

- (3) Die Gästekarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und des Abreisetages bzw. bei Jahresgästetaxen im jeweiligen Kalenderjahr zur kostenfreien oder ermäßigten Nutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebiets. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 mit dem Tag des Eintreffens in der Gemeinde. Sie wird zur Zahlung fällig am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde.



(2) In den Fällen des § 3 Absatz 3 (pauschale Jahrgästetaxe) entsteht die Gästetaxeschuld am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern im Sinne des § 2 Absatz 2 entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Bei wegziehenden Einwohnern im Sinne des § 2 Absatz 2 endet sie mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug erfolgt. Die pauschale Gästetaxe ist bei Zuzug und Wegzug anteilig nach der Zahl der Monate zu bemessen, für die eine Gästetaxeschuld besteht. Bei Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten sind die Sätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden; hierbei ist auf deren Inbesitznahme beziehungsweise auf die Besitzaufgabe abzustellen. Die pauschale Gästetaxe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gästetaxebescheides fällig.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Wer gästetaxepflichtige Personen nach § 2 beherbergt oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende ortsfremde Personen unverzüglich über das System AVS (elektronische Gästetaxe) oder in begründeten Ausnahmefällen papiergebunden in der Tourist-Information anzumelden.
- (2) Wer als gästetaxepflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den amtlichen Meldevordruck richtig und vollständig auszufüllen und handschriftlich zu unterschreiben. Der Inhaber des Betriebes hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten, darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen Gästetaxepflichtigen die erforderlichen Daten eintragen und anschließend die Erfassung im EDV-System AVS vorzunehmen. Im Falle einer papiergebundenen Erfassung ist das Original des Meldescheins vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Der Durchschlag des manuellen Meldescheins ist der Tourist-Information bis zum 10. Werktag des Folgemonats nach Ankunft des Gastes zuzuleiten. Im Falle der elektronischen Meldescheinabwicklung über das System AVS erfolgt die Datenweiterleitung automatisch.
- (3) Gästetaxepflichtige Personen, die eine pauschale Jahrgästetaxe zu entrichten haben (§ 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 und mit § 7 Absatz 2), sind verpflichtet, sich innerhalb von zehn Werktagen nach Zuzug anzumelden und sich unverzüglich nach Wegzug abzumelden. Bei Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten ist anstatt auf den Zuzug und Wegzug auf deren Inbesitznahme beziehungsweise auf die Besitzaufgabe abzustellen.
- (4) Meldungen nach dieser Satzung sind durch die Vermieter unverzüglich unter Nutzung des EDV-Systems AVS oder unter Verwendung der von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordrucke vorzunehmen. Die amtlichen Vordrucke sind der Satzung als Anlagen beigefügt.
- (5) Die Gästetaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.
- (6) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt von den Regelungen nach Absatz 1 bis 5 unberührt.

§ 9 Einzug und Abführung der Gästetaxe

- (1) Der in § 8 Absatz 1 genannte Personenkreis hat die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen einzuziehen und monatlich bis zum zehnten Werktag des Folgemonats an die Gemeinde abzuführen. Die gewährten Gästeübernachtungen und die vereinnahmten Beträge im Einzelnen werden bei Verwendung des Systems AVS automatisch zusammengefasst und bei der Tourist-Information dargestellt. Dies gilt auch, sofern der Betrieb in einem Quartal keine Personen beherbergt hat. Falls in begründeten Ausnahmefällen eine papiergebundene Abrechnung erfolgt, wird dies anhand der Vorlage der Meldescheindurchschläge abgerechnet. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Null-Meldung“) durch den Vermieter zu erfolgen.
- (2) Wenn die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an ein Reiseunternehmen zu entrichten haben, ist die Gästetaxe durch das Reiseunternehmen einzuziehen und nach Ankunft unverzüglich an die Quartiergeber im Sinne von § 8 Absatz 1 abzu-

führen. Der weitere Vollzug entsprechend § 9 Absatz 1 obliegt dem Quartiergeber.

- (3) Die Abrechnungen sind im Regelfall EDV-gestützt über das System „AVS“ oder in begründeten Ausnahmefällen unter Verwendung der von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordrucke vorzunehmen. Der amtliche Vordruck ist der Satzung als Anlage beigefügt. Überprüfungen sind durch die Gemeinde auf elektronischem Wege sowie papiergebunden möglich.
- (4) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.
- (5) Der mit dem Einzug und der Abrechnung beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Gemeinde für die Einziehung und Abführung der Gästetaxe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Personen gegen Entgelt Beherbergender oder als Betreiber eines Campingplatzes entgegen § 8 Absatz 1, Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 bei ihm verweilende ortsfremde Personen nicht innerhalb von 1 Werktag nach Ankunft bei sich unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruckes oder im EDV-System AVS anmeldet,
 2. als Gästetaxepflichtiger entgegen § 8 Absatz 2 und 4 nicht unverzüglich nach seiner Ankunft den von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruck richtig und vollständig ausfüllt und unterschreibt bzw. seine relevanten Daten an den Beherbergungsbetrieb übermittelt,
 3. als Gästetaxepflichtiger sich entgegen § 8 Absatz 3 nicht innerhalb von zehn Werktagen nach einem Zuzug oder der Inbesitznahme einer Baulichkeit bei der Gemeinde anmeldet,
 4. als für ein Reiseunternehmen verantwortlich Handelnder entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 die Gästetaxe nicht unverzüglich bei Rechnungslegung an den Quartiergeber abführt, obwohl die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben,
 5. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen nicht einzieht;
 6. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 die eingezogene Gästetaxe nicht spätestens bis zum zehnten Werktag des Folgemonats an die Gemeinde abführt,
 7. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 die gewährten Gästeübernachtungen und die eingezogenen Beträge nicht bis spätestens zum zehnten Werktag des Folgemonats im Einzelnen abrechnet,
 8. entgegen § 9 Absatz 4 nicht dafür Sorge trägt, dass die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe sowohl bei der Kassen- als auch bei der Kontoführung getrennt vom Betriebsvermögen erfolgt
 9. und es dadurch ermöglicht, eine Gästetaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvoteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe der Gemeinde Kurort Seiffen vom 17.12.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.10.2014, außer Kraft.

Kurort Seiffen, den 20.02.2018

Wittig
Bürgermeister





Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlagen:

- Meldeschein für eine Anmeldung (auf elektronischem Weg) nach § 8 Absatz 1 und 2
- Meldeschein für eine Anmeldung (auf papiergebundenem Weg) nach § 8 Absatz 1 und 2

papiergebundener Weg

Meldeschein und Gästekarte

Rechtsgrundlage für die Erhebung der erfassten Daten sowie die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments für ausländische Gäste von Beherbergungsbetrieben sind die §§ 29 und 30 des Bundesmildtgesetzes (BMG) in Verbindung mit § 10 des Sächsischen Gesetzes zur Ausübung des Bundesmildtgesetzes (Sächs-GemO). Wer diesen Meldeschein nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig (§ 54 Abs. 2 Nr. 8 bis 11 BMG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 54 Abs. 3 BMG).

Meldeschein-Nr. _____ Beherbergungsstätte / Unterkunft _____

1. Person
Nachname _____
Vorname _____
Heimatschrift (Straße und Hausnummer) _____
Land _____ Postleitzahl _____ Ort _____
Ankunft (TT, MM, JJ) _____ Abreise (TT, MM, JJ) _____
Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____

Bei ausländischen Gästen vom Beherbergungsbetrieb auszufüllen
1. Identitätsdokument vorgelegt ja nein Pass-Seriennummer _____

Unterschrift des Vermieters _____ Unterschrift des Gastes / Reiselernters _____

Personenart	Personenanzahl	Übernachtungen	Kurbetrag
Erwachsene	1 2 3 4		- €
Kinder (bis 14 Jahre)	1 2 3 4 5 6		- €
Schwerbehindert ab 50% (Schwer erkrankte)	1 2		- €
Begleitperson			- €
Schüler, Studenten, Auszub. (Schwerbeh.)	1 2 3 4 5 6		- €
Schulfahrten			- €
Reisegeleitfahrta			- €
Kurbetrag gesamt			- €

Gästekarte

Name, Vorname des Gastes _____

Anreise Tag _____ Anreise Monat _____ Abreise Tag _____ Abreise Monat _____

Anzahl Kinder bis 14 Jahre _____

Meldeschein-Nr. _____ Betrag _____

Gästekarte

Name, Vorname des Gastes _____

Anreise Tag _____ Anreise Monat _____ Abreise Tag _____ Abreise Monat _____

Anzahl Kinder bis 14 Jahre _____

Meldeschein-Nr. _____ Betrag _____

elektronischer Weg

Meldeschein für die Beherbergungsstätte

Registration form of hotels and lodgings

ERZGEBIRGE DIE ERLEBNISREGION

Rechtsgrundlage für die Erhebung der erfassten Daten sowie die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments für ausländische Gäste von Beherbergungsbetrieben sind die §§ 29 und 30 des Bundesmildtgesetzes (BMG) in Verbindung mit § 10 des Sächsischen Gesetzes zur Ausübung des Bundesmildtgesetzes (Sächs-GemO). Wer diesen Meldeschein nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig (§ 54 Abs. 2 Nr. 8 bis 11 BMG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 54 Abs. 3 BMG).

Unterschrift des Gastes _____

ERZGEBIRGSCARD

Auf Erlebnisreise durch das Erzgebirge

1 x KAUFEN = 100 x SPAREN

Die bunte Erlebnisvielfalt des Erzgebirges können Sie kostengünstig und bequem mit dem Kauf der ERZGEBIRGSCARD erleben.

Mit der ERZGEBIRGSCARD erhalten Sie freien Eintritt in **mehr als 100 verschiedenen Freizeiteinrichtungen** im deutschen und tschechischen Erzgebirge sowie attraktive Ermäßigungen in **weiteren Einrichtungen**. Im Gültigkeitszeitraum gilt die ERZGEBIRGSCARD als Fahrausweis auf allen Bus- und Straßenbahnlinien sowie in den Zügen des Nahverkehrs im Verbundraum des Verkehrsverbund Mittelsachsen.

ERWACHSENE
48 STUNDEN CARD gültig für 48 Stunden ab erster Nutzung
4 TAGES CARD gültig an 4 frei wählbaren Tagen innerhalb eines Kalenderjahres

KINDER (6-14 JAHRE)
48 STUNDEN CARD gültig für 48 Stunden ab erster Nutzung
4 TAGES CARD gültig an 4 frei wählbaren Tagen innerhalb eines Kalenderjahres

ZWISCHEN
kostenlos für Kinder bis 5 Jahre!

Sonderpreis* für die ECARD mit der Gästekarte

Wer gewährt 10% Rabatt auf den aktuellen Preis der ERZGEBIRGSCARD!

INFORMATIONEN:
Tourismusverband Erzgebirge e.V.
Tel. 03733 18800-0
info@erzgebirge-tourismus.de
www.erzgebirge-tourismus.de

WWW.ERZGEBIRGSCARD.DE

elektronischer Weg

Informationen zur Erhebung der Gästetaxe in der Gemeinde Kurort Seiffen

Die Höhe der Gästetaxe beträgt für:

Erwachsene 2,00 €

Kinder und Jugendliche vom 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 1,00 €

Schüler, Studenten und Auszubildende vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr 1,00 €

Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 v. H. beträgt 1,00 €

Von der Zahlung der Gästetaxe sind befreit:

- Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- Teilnehmer und Begleiter von Schulfahrten,
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird
- Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können

Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind nachzuweisen. Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt. Die vollständigen Regelungen sind der Gästetaxensatzung zu entnehmen.

WERBUNG



BANKVERBINDUNG der GEMEINDE KURORT SEIFFEN

Seit dem 01.01.2018 sind **Zahlungen** an die Gemeinde Kurort Seiffen **ausschließlich an folgende Bankverbindung zu leisten:**

IBAN: DE49 8705 4000 3315 0005 72
BIC: WELA DED1 STB
Bank: Erzgebirgssparkasse

Wir bitten um Beachtung.

jeden Montag

10.00 Uhr Montagswanderung, die unterhalt-same, kurzweilige und informative Wanderung in Seiffen und Umgebung. Treffpunkt: Touristinfor-mation Seiffen, Hauptstr. 73 (witterungsab-hängig) Unkostenbeitrag: ohne Gästekarte 3,50 €, mit Gästekarte Seiffen oder Erzgebirgsgäste-karte frei

jeden Montag

Januar bis September **10.00 – 17.00 Uhr** „In der Kreativ-Galerie“. In der Wendt & Kühn-Figuren-welt in Seiffen, Hauptstr. 97, gestalten Sie Ihr in-dividuelles Souvenir aus Holz. (weitere Termine auf Anfrage möglich Tel.: 037362 8780) Bitte in-formieren Sie sich aufgrund eines geplanten Umbaus vor Ihrem Besuch unter www.wendt-kuehn.de

Montag bis Samstag

10.00 - 16.00 Uhr Basteln eines Original Seiffe-ner Souvenirs in der Schauwerkstatt Seiffener Volkskunst eG, Bahnhofstr. 12, die Mit-mach-Werkstatt

Zusätzliche Termine

10.00 - 16.00 Uhr Basteln Ostern

Montag bis Samstag

10.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.30 Uhr Basteln in der Erlebniswelt Erzgebirgische Volkskunst Richard Glässer GmbH, Hauptstr. 80

jeden Mittwoch

11.00 -17.00 Uhr „Kriminalfall in der Modell-bahnausstellung“ an der Sommerodelbahn, Bahnhofstraße 18 b

jeden Freitag

19.00 Uhr Chorprobe A.-Günther-Chor-Seiffen e.V. im Haus des Gastes, Hauptstr. 156; San-gesfreudige Männer sind jederzeit recht herzlich eingeladen, mitzusingen

jeden 1. Mittwoch

19.30 Uhr Vereinsabend des Briefmarken-sammler e.V. im Vereinszimmer

im Monat

des Hotels Erbgericht Bunttes Haus, Hauptstr. 94

Januar bis November

„Klangbuffet“ – Exklusive Abendveranstaltung (ab 18.00 Uhr) mit musikalischer Darbietung und traditioneller Handwerkskunst dazu erst-klassiges Catering in der Wendt & Kühn-Figu-renwelt in Seiffen, Hauptstr. 97 (nach Voranmel-dung unter Tel.: 037362 8780)

„Kunsthandwerk & Musik“

– Erfahren Sie spannende Details über die Traditionsmanufaktur in der Wendt & Kühn-Fi-gurenwelt in Seiffen (im Anschluss Orgelspiel in der Bergkirche), Hauptstr. 97 (nach Voranmel-dung unter: Tel.: 037362 8780)

„Tradition und Handwerk“

– Erkunden Sie bei einer Führung die Wendt & Kühn-Figurenwelt in Seiffen und bege-ben Sie sich anschließend auf Entdeckungstour durch das Freilichtmuseum, Hauptstr. 97 (nach Voranmeldung unter: Tel.: 037362 8780)

März

04.03.18

11.00 Uhr öffentliche Sonderführung durch die aktuelle Ausstellung, im Spielzeugmuseum Seiffen, Hauptstraße 73, www.spielzeugmuseum-seiffen.de

06.-11.03.18

49. Schachturnier Pokal des Handwerks im Hotel Nußknackerbaude Seiffen, 7 Runden Schweizer System, 40 Züge in 2 Std, danach 30 Min. bis Blättchenfall. Die Wartezeit beträgt 30 Min. Anmeldung bei Helmut Franke, Haupt-str. 108, Seiffen, Tel./Fax: 037362 76847, www.pokal.des.handwerks.de.vu

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Touristinformation

● An alle Gastgeber:

Die Kurtaxe ist bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats abzu-führen. Gleichzeitig ist der Durchschlag des Meldevordruckes in der Tourist-Information abzugeben.

Hatten Sie keine Gäste, bitten wir um kurze Information. Meldescheinblöcke sind in der Touristinformation erhältlich.

Bitte melden Sie uns Ihre freien Kapazitäten, um unseren Gästen einen schnellstmöglichen Service bei kurzfristigen Übernachtungsanfragen bieten zu können.

Veranstaltungsmeldungen:

Bitte melden Sie Ihre Veranstaltungen in der Touristinformation Seiffen, damit die Mitarbeiterinnen diese in den Medien veröffentlichen können.

Veranstaltungsplan 2018

Änderungen vorbehalten! Alle Angaben ohne Gewähr!

Ausstellungen Bibliothek/Galerie, Hauptstraße 95, 09548 Kurort Seiffen

Bis Mai 2018 zweisprachige Wanderausstellung „Biologische Vielfalt und NATURA 2000 im Erzgebirge/ Krušné hory“.

Ausstellungen Erzgebirgisches Spielzeugmuseum, Hauptstraße 73, 09548 Kurort Seiffen

Bis 30.09.2018 Ausstellung GALERIE IM TREPPENHAUS
Gespanne Groß und Klein. Gezogen von Pferden, Kühen, Ziegen
200 Jahre hölzerne Fuhrwerke aus dem Spielzeugland

Bis 31.03.2018 WEIHNACHTSSONDERSCHAU **Erzgebirgische Miniaturen – Eine sächsische Erfindung aus Dresden**

Firmenmuseum & Archiv im Seiffener Nussknackerhaus,
Hauptstraße 139, täglich geöffnet 10.00-18.00 Uhr.

Täglich, außer sonntags, feiertags und bei Veranstaltungen

12.00 Uhr Kirchenführung mit kleinem Orgel-spiel in der Bergkirche, Deutschneudorfer Str. 4



- 17.03.18 „Kunsth Handwerk & Musik“ – Erfahren Sie spannende Details über die Traditionsmanufaktur in der Wendt & Kühn-Figurenwelt in Seiffen (im Anschluss Orgelspiel in der Bergkirche), Hauptstr. 97, ca. 1,5 Std P. p. 7,50 €, Voranmeldung erforderlich unter: Tel.: 037362 8780, Kinder bis einschließlich 14Jahre kostenfrei
- 17.03.18 18.00 Uhr SPIELzeugmuseumsNACHT im Spielzeugmuseum Seiffen, Hauptstraße 73, www.spielzeugmuseum-seiffen.de; Museales Allerlei und Attraktionen mit Poesie- und Musikschau
- 18.03.18 10.00 Uhr Lichtblick Gottesdienst der Gemeinden Seiffen-Deutschneudorf-Deutscheinsiedel in der Kirche Deutschneudorf, Bergstr. 12
- 18.03.18 Einlass 14.30 Uhr Beginn 15.00 Uhr Musikkorps der Stadt Olbernhau – Frühjahrskonzert, im Haus des Gastes, Hauptstr. 156; Vorverkauf ab 01.02.2018 (Touristinformation Seiffen, Hauptstr. 73, 037362 8438) Preis pro Person: 12,00 € inklusive Kaffeegedeck
- 24.03.-08.04.18 10.00 - 17.00 Uhr Frühlingsaktion „Mit Wendt & Kühn Bauklötze staunen“ in der Wendt & Kühn-Figurenwelt in Seiffen, Hauptstr. 97, www.wendt-kuehn.de. Der Eintritt ist frei.
- 30.03.-02.04.18 10.00 - 16.00 Uhr Basteln eines Original Seiffener Souvenirs in der Schauwerkstatt Seiffener Volkskunst eG, Bahnhofstr. 12, die Mitmach-Werkstatt
- 31.03.18 Schauvorführungen in der Wendt & Kühn-Figurenwelt in Seiffen, Hauptstr. 97, www.wendt-kuehn.de. Der Eintritt ist frei.

Vereinsnachrichten

Anton-Günther-Chor-Seiffen e.V.

Unsere Chorprobe findet an jedem Freitag um 19.00 Uhr im Haus des Gastes Seiffen statt. Sangesfreudige Männer sind jederzeit recht herzlich eingeladen.

Haben Sie ein Fest oder Jubiläum?

Der Anton-Günther-Chor Seiffen würde sich freuen, auch auf Ihrer Festveranstaltung auftreten zu dürfen. Weitere Auskünfte: Maik Hlawatschek, Glashüttenweg 38, Telefon (037362) 879892, mobil 0162 4836755

Heimatverein Oberseiffenbach e.V.

Am Samstag, den 17.03.2018 findet unsere Jahreshauptversammlung statt.

Beginn: 18:00 Uhr

Ort: Wildsbacher Hof

Tagesordnung:

- Berichte über das Geschäftsjahr 2017
 - Vorschau auf die geplanten Veranstaltungen 2018
 - Fotos und Videos von Vereinsveranstaltungen des letzten Jahres
 - anschließend gemütliches Beisammensein
- Alle Mitglieder und Gäste sind herzlich eingeladen.

Der Vorstand

AG Briefmarken- und Ansichtskartensammler

Unsere monatliche Zusammenkunft findet immer am ersten Mittwoch im Monat im Hotel Buntes Haus (Vereinszimmer) in Seiffen statt.

Beginn: 19.30 Uhr. Sammelfreudige Interessenten sind immer herzlich dazu eingeladen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie auch unter folgenden Kontaktdaten: Dietmar Ulbricht, Hauptstraße 103, 09548 Kurort Seiffen, Tel. 037362 / 8433, Jens Morgenstern, Hauptstraße 61, 09548 Kurort Seiffen, Tel. 037362/ 7163

Rassekaninchenverein S 653 Seiffen u. Umgeb. e.V.



Unsere Jahreshauptversammlung findet am 17. März 2018, 19.30 Uhr im Gasthof Oberlochmühle statt.

Rassegeflügelverein Seiffen u. Umgeb. e.V.

Unsere Jahreshauptversammlung findet am Dienstag, dem 13. März 2018, 19.00 Uhr in der Pension „Diana“ statt.

Berg- und Hüttenknappschaft Seiffen e.V.

Einladung zum 26. Berghauptquartal (Jahreshauptversammlung)

Am 16.03.2018 um 19.00 Uhr findet im Gebäude der Fa. Seerig's Menüservice, Oberheidelberger Str. 10, 09548 Kurort Seiffen unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt.

Es wird um zahlreiche Teilnahme aller Mitglieder/Fördermitglieder gebeten.

Der Vorstand der
Berg- und Hüttenknappschaft Seiffen

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Seiffen am 16.03.2018

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Seiffen lädt alle Jagdgenossen zur diesjährigen Jahreshauptversammlung ein.

Ort: Wildsbacher Hof, Mühlbergweg 28, 09548 Kurort Seiffen

Uhrzeit: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Kassenführers
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Abstimmung über Entlastung des Vorstandes
5. Abstimmung über Aufwandspauschale für den Jagdvorstand
6. Abstimmung über die Anschaffung einer Jagdkatastersoftware
8. Diskussion

Im Anschluss laden die Jagdpächter zum Wildessen in gemütlicher Runde ein.

Der Vorstand bittet um telefonische Rückmeldung über die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung zur Verbesserung der gastronomischen Planung unter Tel.: 0172 2331795.

Der Vorstand



GALERIE IM TREPPENHAUS

Sonderausstellung 18.11.2017 - 30.09.2018

Gespanne



groß & klein

Gezogen von Pferden, Kühen, Ziegen.



200 Jahre hölzerne Fuhrwerke
aus dem erzgebirgischen Spielzeugland



Kurort Seiffen

SPIELZEUGMUSEUM



Der Förderverein des Erzgebirgischen Spielzeugmuseums Seiffen e.V.

lädt ein: Zur MUSEUMSNACHT - Samstag, 17. März 2018

WO: Spielzeugmuseum Seiffen, Hauptstraße 73

BEGINN: 18 Uhr

Sie haben die Gelegenheit, das Spielzeugmuseum Seiffen einmal ganz ANDERS zu erleben.

HÖHEPUNKT in diesem Jahr ist ein FAMILIENKONZERT:

Agnes Müller und Friedhelm Peters, Mitglieder vom Chemnitzer Harfentrio, berichten über die Museumsmaus Margarethe Mausohr von Seiffenbach.

Lasst Euch überraschen von einer Geschichte hinter den Kulissen des Museums, erzählt von Margarethe von Seiffenbach und Friedhelm, dem Musiker, umrahmt von musikalischen Klängen von Flöte und Harfe. Für ein junges und jung gebliebenes PUBLIKUM

Auch in diesem Jahr stehen auf dem PROGRAMM:

Spielfakten erraten und gewinnen - ein **Museumsquiz**.

Mit Auflösung und **Preisverleihung** am gleichen Abend.

Alte Filme zur späten Stunde aus dem Museumsfundus.

Für den KULINARISCHEN Rahmen sorgen die Mitarbeiter vom Hotel Erbgericht „Buntes Haus“.

Wir hoffen Sie sind interessiert und Sie besuchen die MUSEUMSNACHT 2018.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch
Gabriele Wagner, 1. Vorsitzende

Impressum:

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Seiffen, Telefon: 037362 877-10

Fax: 037362 877-77

Redaktionelle Zusammenstellung:

Bibliothek Seiffen, Telefon: 037362/8288,

E-Mail: BibliothekSeiffen@gmx.de

Gesamtherstellung:

Erzdruck GmbH · Vielfalt in Medien, Industriestraße 7,
09496 Marienberg, Tel. 03735 9164-0, Fax 03735 916450

Auflage: 2.500

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teiles ist

für die Gemeinde Seiffen Bürgermeister Martin Wittig, für die Gemeinde Heidersdorf Bürgermeister Andreas Börner und für die Gemeinde Deutschneudorf Bürgermeisterin Claudia Kluge.

Für den Inhalt der anderen Beiträge zeichnet der Verfasser selbst verantwortlich. Bitte beachten Sie die dafür geltende Satzung.

Wir gehen davon aus, dass die auf Fotos abgebildeten Personen ihre Zustimmung zur Veröffentlichung gegeben haben.

Nachlesbar ist das Amtsblatt ab dem letzten Werktag im Internet unter www.seiffen.de/rathaus/amtsblatt/

Taxi Friedrich

Inh. Michael Drechsel

09526 Olbernhau · Heuweg 15

Tel. 037360 75363

&

Mietwagenbetrieb

Michael Drechsel

09548 Deutschneudorf · Reihe 5

Tel. 037362 76775



Meiner werten Kundschaft wünsche ich, auch im Namen meiner Mitarbeiter, ein frohes Osterfest. Ihr Michael Drechsel



www.taxi-friedrich.de
Mobil: 0172 1626524

- Krankenfahrten a. Kassen u. BG
- Farten zu Chemo-, Stahlsenerienbehandlung
- Kleinbus bis 8 Fahrgastplätze
- Flughafentransfer
- Schülerbeförderung
- Fahrten zu allen Anlässen



Haus des Gastes Seiffen

KARTENVORVERKAUF 2018

in der Touristinformation Seiffen, Hauptstraße 73 (Spielzeugmuseum)

Tel.: 037362-8438, info@touristinfo-seiffen.de

Frühjahrskonzerte 2018 – Dialog der Generationen

MUSIKKORPS der Stadt
OLBERNHAU

KONZERT
HdG Kurort Seiffen
So, 18.03.
15:00 Uhr

Kartenvorverkauf: Tourist-Info Seiffen
Tourist-Info Olbernhau
gastronomische Betreuung
www.musikkorps-olbernhau.de

Musik für die eingefleischten Fans der böhmischen Blasmusik, für die Freunde eines perfekt interpretierten Marsches, für jene welche der Gruppe Queen um Freddy Mercury huldigen, für die Jüngsten mit „Bugs Bunny and Friends“ - die bekanntesten Melodien der Serien aus Kindertagen oder wie wäre es mit dem Soundtrack des Hollywood-Erfolges „Fluch der Karibik“? ... und das alles im feinsten Blasmusiksound.

All diese unterschiedlichen Klänge und Facetten der Blasmusik werden zu erleben sein, wenn das Musikcorps der Stadt Olbernhau

zu seinen traditionellen Frühjahrskonzerten einlädt. In diesem Jahr am 18. März, um 15 Uhr im Haus des Gastes Seiffen und am 25. März 2018, um 15 Uhr vor heimischer Kulisse im Treibehaus der Saigerhütte Olbernhau.

Einmal mehr möchte der 59 aktive Musikanten zählende Klangkörper seinen Publikum die ganze Vielfalt der Blasmusik und das neu einstudierte Konzertprogramm vorstellen. Unter dem Motto „Dialog der Generationen“ – so heißt nicht nur das sinfonische Blasmusikwerk des Konzertprogramms – soll Blasmusik für alle Altersgruppen unterhaltsam für einen kurzweiligen Nachmittag sorgen.

Karten für das Konzert in Seiffen sind im Vorverkauf in den Tourist-Informationen Seiffen und Olbernhau und für das Konzert in Olbernhau in der Tourist-Information Olbernhau – sowie eine Woche vor dem Konzert im DNW-Shop Olbernhau erhältlich. Im Eintrittspreis enthalten ist jeweils ein Kaffeegedeck.

Kartenreservierungen werden zusätzlich unter info@musikkorps-olbernhau.de entgegen genommen.

Udo Brückner, Orchestervorstand

18.03.18

Einlass ab 14.30 Uhr, Beginn 15.00 Uhr
**Musikkorps der Stadt Olbernhau
Frühjahrskonzert**
Eintritt VVK 12,00 € inkl. Kaffeegedeck
www.musikkorps-olbernhau.de

05.10.18

Einlass ab 18.00 Uhr, Beginn 19.00 Uhr
**Wolga Kosaken – Das Original
mit Balalaika Ensemble**
Vorverkauf 17,00 €
Abendkasse 19,00 €
Schüler 8,00 €
www.wolga-kosaken.de

13.10.18

Einlass ab 19.00 Uhr, Beginn 20.00 Uhr
**Bernd-Lutz Lange liest aus
„Das gabs früher nicht.
Ein Auslaufmodell zieht Bilanz“**
Vorverkauf 15,00 € - Abendkasse 17,00 €
<https://berndlutzlange.wordpress.com>

24.11.18

**„Märchenhaft“ eine musikalische und
szenische Reise ins Märchenland**
(für Kinder ab 4 Jahre)
Musiktheater „SpielART“
Beginn 14.30 Uhr
Kartenvorverkauf ab Oktober 2018

06.12.18

Einlass ab 14.00 Uhr, Beginn 15.00 Uhr
**Die große Südtiroler Weihnacht –
Die Ladiner, Kastelruther Männer-
quartett, Nicol Stuffer**
Eintritt 39,90 €
<https://www.thomann-music.de>

Infos und weitere Veranstaltungen unter: www.seiffen.de

– Änderungen vorbehalten –



Gemeinde Deutschneudorf



Amtliche Bekanntmachungen



Informationen der Bürgermeisterin

*Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Einwohnerinnen und Einwohner, liebe Gäste,*

in unseren beiden Ortsfeuerwehren fanden Ende Januar bzw. Anfang Februar die Neuwahlen der jeweiligen Ortswehrleitung und des Feuerwehrausschusses statt. Diese sind lt. Satzung alle 5 Jahre durchzuführen.

Die Wahl der Wehrleitung muss nun noch lt. den gesetzlichen Bestimmungen vom Gemeinderat bestätigt werden. Erst dann kann die neue Wehrleitung tätig werden.

Die nächste Gemeinderatssitzung mit diesem Punkt in der Tagesordnung findet am 08.03.2018 um 19 Uhr, im Hotel „Zum Einsiedler“ in Deutscheinsiedel statt.

Gewählt wurden am 26. Januar 2018 in Deutscheinsiedel:

- **Wehrleitung Ortsfeuerwehr Deutscheinsiedel**
 - o Wehrleiter - Thomas Reinhardt
 - o Stellv. Wehrleiter - Michael Drechsel
- **Feuerwehrausschuss Ortsfeuerwehr Deutscheinsiedel**
 - o Sven Kleinert
 - o Steffen Heidenreich
 - o Sebastian Hauck
 - o Jens Wagner
 - o Frank Vorwerk
 - o Marcel Hegewald

Gewählt wurden am 2. Februar 2018 in Deutschneudorf:

- **Wehrleitung Ortsfeuerwehr Deutschneudorf**
 - o Wehrleiter - Ronny Schmidt
 - o Stellv. Wehrleiter - Jan Piorek
- **Feuerwehrausschuss Ortsfeuerwehr Deutschneudorf**
 - o Jan Piorek
 - o André Kaden
 - o Matthias Hoost
 - o Dirk Neuber
 - o Maximilian Nickerl
 - o Alexander Reuther

An dieser Stelle möchten wir dem scheidenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Deutscheinsiedel, Kamerad Steffen Heidenreich, für seine 20jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Wehrleiter herzlichst danken. Eine gebührende Verabschiedung mit „Pauken und Trompeten“ durch die Berglandmusikanten erfolgte bereits zur Jahreshauptversammlung am 26.01.2018. Seine Erfahrungen wird er nun dem neuen Wehrleiter weitergeben und weiterhin im Feuerwehrausschuss aktiv mitarbeiten.
Also nochmals Danke, lieber Steffen!

Allen Kameraden wünschen wir wenige Einsätze. Falls doch, dann immer mit Erfolg und kommt stets gesund zurück. Danke, dass ihr für unsere Sicherheit im Ort da seid.

Gott zur Ehr - Dem Nächsten zur Wehr

Wir sind auch immer auf der Suche nach freiwilligen Feuerwehrleuten. Wer Interesse an diesem Ehrenamt hat, der kann sich gern bei uns in der Gemeindeverwaltung oder bei den Wehrleitern melden. Mitglied in der aktiven Wehr kann jeder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden.

In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche aufgenommen werden, die das 8. Lebensjahr vollendet haben.

Das Treffen der Vertreter der Vereine hat am 5. Februar im Gasthof Oberlochmühle stattgefunden. Es wurden die Termine für die geplanten Veranstaltungen und Feierlichkeiten in diesem Jahr abgestimmt. Eine Übersicht dazu finden Sie auch auf unserer Webseite www.deutschneudorf.de

Es ist auch wieder die Bufdi-Stelle Öko/Bauhof in DN zu besetzen (Bundesfreiwilligendienst). Interessenten melden sich bitte in der Gemeindeverwaltung Seiffen bei Frau Klenke, Tel. 037362-87712.

Mehr Informationen dazu finden Sie auch im Internet www.bundesfreiwilligendienst.de

Mit HERZlichen Grüßen

Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung über einen gefassten Beschluss aus dem Jahr 2017

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 06.11.2017 fasste der Gemeinderat der Gemeinde Deutschneudorf den Beschluss Nr. 52/17, dass der am 19.03.1997 gefasste Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung Oberlochmühle sowie die nachfolgend gefassten Beschlüsse nicht aufgehoben werden sollen. Somit ist das Verfahren weiter zu verfolgen.

Bürgermeistersprechstunde im Monat März

Donnerstag, 08.03.2018, 15:00 – 17:00 Uhr
Museum „Haus der erzgebirgischen Tradition“



Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungstermine Monate März/April/Mai (Änderungen vorbehalten)

Datum	Beginn	Veranstaltung	Ort
März			
01.03. - 05.03.2018		Schlachtfest	Gasthof OL
09.03.2018	17:30	20 Jahre Schatzsuche – Vortrag in Bild und Ton	Huthaus DK
10.03.2018	13:00	20 Jahre Schatzsuche – Wanderung mit Bergwerksbesuch	Huthaus DK
11.03.2018	13:00	20 Jahre Schatzsuche – Wanderung mit Bergwerksbesuch	Huthaus DK
18.03.2018	14:00	Berglandmusikanten (Saisonöffnung)*	Huthaus DK
April			
01.04.2018	11:30	Osterbuffet*	Huthaus DK
01.04.2018		Osternachtsfeier	Kirche DN
07.04.2018	15:30	Jahreshauptversammlung EZV	Gasthof OL
07.04.2018	17:00	Konzert mit Jungbläsern	Kirche DN
08.04.2018		Konfirmation	Kirche DN
Mai			
04.05. - 06.05.2018		Oberlochmühler Frühlingsfest	OL
25.05.2018	09:30	Wanderung Glockenwanderweg Teil 3	ab Kirche DN
27.05.2018		Jubelkonfirmation	Kirche DE

* Bitte um Voranmeldung im Huthaus unter 037368/12942

Öffnungszeiten Deutschneudorf

Museum „Haus der erzgebirgischen Tradition“, Tel. 037368/68899

Mittwoch	16.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	15.00 – 17.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Deutschneudorf

im Haus der erzgebirgischen Tradition:

Donnerstag	15.00 – 17.00 Uhr
------------	-------------------

Bibliothek im Haus der erzgebirgischen Tradition:

Mittwoch	16.00 – 18.00 Uhr
----------	-------------------

Bibliothek, Siedlung 10, Deutscheinsiedel

Dienstag	15.30 – 17.00 Uhr
----------	-------------------

Arztsprechstunden bei Frau Dipl.-Med. M. Kaden, Tel. 037368/428

Montag	8.00 – 11.00 Uhr und 16.00 – 18.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 10.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 11.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 10.00 Uhr
Freitag	8.00 – 11.00 Uhr

Fachzahnärztin Andrea Pflugbeil, Tel. 037368/212

Montag, Dienstag, Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	7.30 – 12.00 Uhr

Wertstoffhof Deutschkatharinenberg, Tel. 03735/91450

Mittwoch	14.00 – 18.00 Uhr
Samstag	8.00 – 12.00 Uhr

Mietwagenbetrieb Michael Drechsel, Tel. 037362 / 76775

Krankenfahrten, Flughafentransfer, Fahrten zu allen Anlässen
Kurierfahrten, Kleinbus bis 8 Personen

Gemeinde Heidersdorf



Amtliche Bekanntmachungen

Kommunale Wohnungsangebote

3-Raum-Wohnung ca. 55 m², OG

Lage: Olbernhauer Str. 3, 09526 Heidersdorf
3 Zimmer, Küche, Bad mit Dusche/WC, Flur, Bodenabstellfläche, Kellerraum, Schuppen, Mietergarten, Miete inkl. Nebenkosten 355,00 €

2-Raum-Wohnung 48,7 m², DG

Lage: Olbernhauer Str. 34, 09526 Heidersdorf
2 Zimmer, Küche, Bad mit Wanne, WC, Flur, Bodenraum, Kellerraum, Miete inkl. Nebenkosten 314,80 €

2-Raum-Wohnung 48,25 m², DG

Lage: Olbernhauer Str. 39, 09526 Heidersdorf
2 Zimmer, Küche, Bad mit Wanne, WC, Flur, Bodenraum, Kellerraum, Miete inkl. Nebenkosten 313,80 €

2-Raum-Wohnung 50,94 m², 1. Etage

Lage: Olbernhauer Str. 39, 09526 Heidersdorf
2 Zimmer, Küche, Bad mit Dusche/WC, Flur, Bodenraum, Kellerraum, Miete inkl. Nebenkosten 337,51 €

Interessenten wenden sich bitte an die Gemeindeverwaltung Heidersdorf, Frau Kreher:

Verwaltungssitz: Am Rathaus 4

09548 Kurort Seiffen

Tel.: 03 73 62 / 8 77 – 50

Fax: 03 73 62 / 8 77 – 77

E-Mail: claudia.kreher@seiffen.de



Nichtamtliche Bekanntmachungen

Seniorenclub Flöhatal Heidersdorf

Veranstaltungshinweis

Donnerstag, den 22. März 2018

- Fahrt nach Satzung ins Erbgericht zum Schlachtfest mit „Ricky King“
- Gäste sind herzlich willkommen!

Einladung

Hiermit laden wir alle Jagdgenossen und unseren Jagdpächter der Gemeinde Heidersdorf zur Mitgliederversammlung herzlich ein.

Ort: Landhotel „Flöhatal“ in 09526 Heidersdorf, Olbernhauer Str. 40

Datum: Freitag, den 23. März 2018

Zeit: 19:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017
3. Bericht der Rechnungsprüfer über die Kassenführung für das Geschäftsjahr 2017
4. Diskussion über die vorgelegten Berichte
5. Beschluss: „Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017“
6. Beschluss: „Entlastung der Kassenführung für das Geschäftsjahr 2017“
7. Beschluss: „Entlastung der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2017“
8. Beschluss: „Feststellung des Reinertrages für das Geschäftsjahr 2017.“
9. Beschluss: „Anerkennung der Wildschäden und Wildschadensausgleichszahlung.“
10. Sonstiges

Heidersdorf, den 16.02.2018
gez. Werner, Jagdvorsteher

140 Jahre FFW Heidersdorf



öffentlicher
Feuerwehrball

**im Landhotel „Quelle“
in Heidersdorf**

am 10.3. *mit der
Discothek
C&M*

Beginn: 19 Uhr



Wir bitten um Kartenvorbestellung unter Tel. 037361-15677 (ab 16.30 Uhr)
Kartenvorverkauf in der Quelle: Fr 23.2. 18-20 Uhr
Restkarten an der Abendkasse

Öffnungszeiten Heidersdorf

Gemeindeverwaltung Heidersdorf

Dienstag 15.00 – 18.00 Uhr

Zahnärztliche Gemeinschaftspraxis Dr. Jörg Preißler + DS Uta Preißler Mortelbachstraße 15, Tel. 037361/159938

Montag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Physiotherapie Carolin Thierfelder, Tel. 037361/4451

Montag – Freitag 7.00 – 20.00 Uhr
Samstags nach Vereinbarung

DM J. Dietze, Facharzt für Allgemeinmedizin

Alte Straße 16, Tel. 037361/4103

Montag und Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr
Dienstag und Freitag 9.00 – 12.00 Uhr



Öffnungszeiten Skilift Heidersdorf

Freitag 18.00 – 21.00 Uhr
Samstag 13.00 – 21.00 Uhr
Sonntag 10.00 – 16.30 Uhr



Gemeinsame Informationen

Schöffen für die Amtsperiode 2019 – 2023 gesucht !

Aufruf an alle Parteien, Vereinigungen, Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Seiffen, Heidersdorf und Deutschneudorf

Im Freistaat Sachsen sind für die Amtszeit ab 2019 bis 2023 neue Schöffen zu wählen.

Jeder Interessierte kann sich bei seiner Wohnsitzgemeinde als Schöffe bewerben oder andere ihm geeignet erscheinende Personen vorschlagen. Bewerbungen sind ab sofort möglich.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter in der Strafgerichtsbarkeit, sie wirken bei den Amts- und Landgerichten in Verhandlungen mit. Ihre Stimme hat bei der Beratung und Abstimmung über das Urteil das gleiche Gewicht wie die eines Berufsrichters.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2019 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Ebenso dürfen keine Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit vorliegen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Weiterhin sollen Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, ebenfalls nicht zu Schöffen berufen werden.

Weitere Ausschlussgründe sind im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelt.

Erforderlich ist weiterhin ein guter Leumund sowie wegen der mitunter längeren Beanspruchung an den Sitzungstagen körperliche Eignung. Die bisherige Regelung, wonach ein Schöffe, der bereits zwei Amtsperioden in Folge tätig gewesen ist, für die nächste Amtsperiode nicht erneut gewählt werden kann, wurde durch den Gesetzgeber aufgehoben. Damit ist eine erneute Bewerbung möglich.

Nach erfolgter Bestätigung durch den Gemeinderat werden die Vorschlagslisten öffentlich ausgelegt und anschließend ans Amtsgericht übermittelt. Der Wahlausschuss beim Amtsgericht beruft die zukünftigen Schöffen.

Detaillierte Informationen können unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/10878> sowie <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/29053> als pdf-Dokument heruntergeladen werden.

Die Broschüren erhalten Sie auch in der Gemeindeverwaltung Seiffen. Bewerbungen sind bis zum 18. Mai 2018 möglich. Bewerbungsformulare liegen ebenfalls in der Gemeindeverwaltung Seiffen, Zi. 1 bereit, bzw. werden bei Bedarf zugeschickt. Die Formulare können auch auf den Internetseiten der jeweiligen Gemeinden abgerufen werden.

gez.
Wittig
Bürgermeister
der Gemeinde
Kurort Seiffen/Erzgeb.

gez.
Kluge
Bürgermeisterin
der Gemeinde
Deutschneudorf

gez.
Börner
Bürgermeister
der Gemeinde
Heidersdorf

Jugendschöffen für die Amtsperiode 2019 - 2023 gesucht

Mit Ablauf des 31. Dezember 2018 endet die Amtsperiode der ehrenamtlichen Jugendschöffen an den Jugendschöffengerichten. Das Referat Jugendhilfe des Erzgebirgskreises sucht daher für die nächste Amtsperiode von 2019 bis 2023 interessierte Bürger/innen, die das Amt eines Jugendschöffen bei den Jugendschöffengerichten der Amtsgerichte Aue und Marienberg oder bei den Jugendkammern des Landgerichtes Chemnitz übernehmen möchten.

Verfahren

Parteien, Vereinigungen und Einzelpersonen werden gebeten, bis spätestens zum 31. Mai 2018 Vorschläge beim Referat Jugendhilfe einzureichen. Diese werden in Vorschlagslisten erfasst und dem Jugendhilfeausschuss des Erzgebirgskreises vorgelegt.

Nach erfolgter Bestätigung durch den Jugendhilfeausschuss (bis spätestens 30. Juni 2018) sind die Vorschlagslisten eine Woche öffentlich auszulegen (voraussichtlich im Juli 2018) und werden anschließend den Amtsgerichten übermittelt. Ein Wahlausschuss bei den Amtsgerichten beruft die zukünftigen Jugendschöffen.

Voraussetzungen

Die vorgeschlagenen Personen müssen Deutsche sowie am 1. Januar 2019 mindestens 25 und dürfen höchstens 69 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz im Erzgebirgskreis haben. Sie sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sowie die gesundheitliche Eignung für das Amt eines Schöffen besitzen.

Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat anhängig ist, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen könnte, sind von der Schöffenwahl ausgeschlossen. Ebenso dürfen keine Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit vorliegen. Bestimmte Berufsgruppen, insbesondere in oder für die Justiz tätige Personen, sollen nicht als Schöffe berufen werden.

Die bisherige Regelung, wonach ein Jugendschöffe, der bereits zwei Amtsperioden in Folge tätig gewesen ist, für die nächste Amtsperiode nicht erneut gewählt werden kann, wurde durch den Gesetzgeber aufgehoben. Damit ist eine erneute Bewerbung möglich.

Kontakt

Das Bewerbungsformular steht auf der Homepage des Erzgebirgskreises (www.ergebirkreis.de) unter der Rubrik Fachinformationen -> Abteilung 2 – Soziales und Ordnung -> Jugendschöffenwahl 2018 als Download zur Verfügung.

Anschrift:

Landratsamt Erzgebirgskreis
Referat Jugendhilfe
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz
Ansprechpartner: Dirk Lanzendörfer
Telefon: 037296 591-2012
E-Mail: dirk.lanzendoerfer@kreis-erb.de



Beratungsangebote zur Aufarbeitung von SED-Unrecht in Sachsen

28 Jahre nach dem Mauerfall meinen viele, dass das DDR-Unrecht aufgearbeitet wurde und die Opfer längst rehabilitiert sind. Dem ist nicht so. Es gibt noch viele weiße Flecken und ungeklärte Biografien.

Der Sächsische Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur berät deshalb Betroffene und deren Angehörige zu Fragen der Rehabilitation von politisch motiviertem DDR-Unrecht. Dabei werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen vorgestellt und die daraus möglichen Entschädigungsansprüche auf den Beratungsfall bezogen abgewogen. Der Landesbeauftragte informiert über verschiedene Wiedergutmachungsleistungen, wie die Opferrente für Haftopfer, die Leistungsmöglichkeiten für jene, die weniger als 180 Tage in Haft waren, die berufliche Rehabilitation oder auch die verwaltungsrechtliche Rehabilitation. Neben der Beratung zu neuen Anträgen können auch laufende Rehabilitierungsverfahren besprochen und Anträge auf Stasi-Akten-einsicht gestellt werden. Fragen, die die Biografieklärung oder die Anerkennung gesundheitlicher Haftfolgeschäden betreffen, können ebenfalls erörtert werden.

Bitte beachten Sie, dass die Rehabilitierungsgesetze nach jetzigem Stand zum 31.12.2019 auslaufen und danach keine Anträge mehr möglich sind.

Wenn Sie eine Beratung in Ihrer Gemeinde wünschen, können Sie sich direkt bei Ihrem Bürgermeister melden. Ihr Ortsvorsteher wird mit uns einen geeigneten Termin finden. Natürlich können Sie sich auch unabhängig davon direkt in unserer Dienststelle in Dresden melden. Verantwortlich für die Bürgerberatung ist Martina Pohl. Ihre telefonische Durchwahl ist die 0351-6568113.

Schriftliche Anfragen senden Sie bitte an:

Sächsischer Landesbeauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur
Unterer Kreuzweg 1, 01097 Dresden

Oder per Mail an: lasd@slt.sachsen.de

Antragsformulare zur Stasi-Akteneinsicht oder auch Informationen zu den Reha-Gesetzen senden wir Ihnen gerne zu.

Rehabilitierung von SED-Unrecht

Zur Aufhebung und Wiedergutmachung von SED-Unrecht hat der Deutsche Bundestag die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze beschlossen. Menschen, die aus politischen Gründen in Haft waren, beruflich benachteiligt wurden oder unter Verwaltungswillkür leiden mussten, haben die Möglichkeit, sich rehabilitieren zu lassen. Die dafür gültigen Gesetze gelten vorerst bis zum 31.12.2019.

Die Reha-Gesetze und die damit verbundenen Leistungen im Überblick:

Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz

Die strafrechtliche Reha greift bei rechtsstaatswidrigem Freiheitsentzug. Betroffene erhalten eine einmalige Entschädigung in Höhe von 306,78 € für jeden angefangenen Haftmonat. Jene politischen Häftlinge, die mindestens 180 Tage in Haft waren, haben Anspruch auf die Besondere Zuwendung, eine monatliche Rente in Höhe von 300,00 €. Politische Häftlinge, die weniger als 180 Tage in Haft waren, können bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in Bonn Unterstützungsleistungen beantragen.

Berufliches Rehabilitierungsgesetz

Die berufliche Reha gleicht politisch motivierte berufliche Abstiege aus. Durch sie ist ein Ausgleich im Rentenkonto möglich. Zudem können jene, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, Ausgleichsleistungen beantragen. Bei Altersrentnern beträgt die Leistung monatlich 153,00 €. Bei Berufstätigen sind es 214,00 €.

Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz

Die verwaltungsrechtliche Reha betrifft u. a. politisch motivierte Ent-

eignungen. Hier kann beispielsweise die Rückgabe von Grundeigentum beantragt werden.

Wenn Sie eine Beratung zu diesen Fragen wünschen, dann melden Sie sich bitte beim Sächsischen Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. Verantwortlich für die Bürgerberatung ist Martina Pohl. Ihre telefonische Durchwahl ist die 0351-6568113.

Antragsformulare zur Stasi-Akten-Einsicht oder auch weiterführende Informationen zu den Reha-Gesetzen senden wir Ihnen gern zu.

Schriftliche Anfragen senden Sie bitte an:

Sächsischer Landesbeauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur
Unterer Kreuzweg 1, 01097 Dresden

oder an: lasd@slt.sachsen.de



Europäische Union. Europäisches
Fonds für regionale Entwicklung.
Evropská unie. Evropský fond pro
regionální rozvoj.



PRESSEMITTEILUNG

Projektleiter: Prof. Dr. Joachim Fauler

Kontakt

Jasmin Kadel, M.A.
0351 3177 247

Dipl.-Soz. Martin Otto
0351 3177 245

Jasmin.Kadel@tu-dresden.de Martin.Otto@tu-dresden.de

Belastung der Bevölkerung durch „Böhmischen Nebel“ - Forschungsverbund Public Health Sachsen führt Bevölkerungsumfragen durch

Im Erzgebirge treten immer wieder großräumige Geruchsbelastungen auf, deren Ursache in den Industrieanlagen auf der tschechischen Seite der Grenze vermutet wird und die unter Bezeichnungen wie „Böhmischer Nebel“ oder „Böhmische Luft“ bekannt sind. Die Gerüche werden von der Bevölkerung als störend empfunden und teilweise als Ursache für Erkrankungen wahrgenommen. Ein Team von Wissenschaftlern untersucht diese Belastungen im EU-geförderten Projekt OdCom.

Wir, der Forschungsverbund Public Health Sachsen der TU Dresden, stellen die im betroffenen Gebiet lebende Bevölkerung in den Mittelpunkt unserer Analysen. Neben rein statistischen Auswertungen von Sekundärdaten wie beispielsweise Krankenhausstatistiken oder Krankheitsdiagnosen, wollen wir Daten erheben, die hierüber hinausgehen. Wir möchten direkt von der Bevölkerung erfahren, wie stark sie belastet ist und Beschwerden erfassen, welche nicht aus ärztlichen Diagnosen ablesbar sind.

Aus diesem Grund führen wir in den kommenden Wochen zwei repräsentative Bevölkerungsbefragungen durch, um die Lage vor Ort zu erfassen. Hierfür sind wir auf die Bereitschaft der Bevölkerung angewiesen, sich an unseren Studien zu beteiligen. Unsere Befragungen richten sich an alle Einwohner unseres Untersuchungsgebietes. Besonders wichtig ist uns dabei, dass wir sowohl Menschen erreichen, welche sich belastet fühlen als auch jene, die sich durch die Gerüche nicht belastet fühlen.

Telefonische Befragung

Seit 29.01.2018 werden zufällig ausgewählte Personen im Erzgebirge angerufen und zur Thematik befragt. Die Telefonnummern werden hierbei automatisch generiert und zufällig ausgewählt. Das Untersuchungsgebiet umfasst Gemeinden zwischen Oberwiesenthal und Neuhausen.

Schriftliche Befragung

Außerdem werden in den nächsten Wochen zufällige Personen per Post darum gebeten, sich an der Studie zu beteiligen. Hierfür werden Fragebögen per Post zugestellt und können in Papierform oder online ausgefüllt werden. Das Befragungsgebiet der schriftlichen Befragung sind diejenigen Gemeinden, in denen die Geruchsbelastungen besonders stark und häufig auftreten: Deuschneudorf, Heidersdorf, Seiffen, Oibernhau und Neuhausen.



Kooperationspartner

Die Befragungen werden in Kooperation mit dem Gesundheitsinstitut Usti nad Labem (Zdravotní ústav se sídlem v Ústí nad Labem) durchgeführt. Die tschechischen Projektpartner führen dieselben Umfragen in Böhmen durch, sodass die Belastungen auf beiden Seiten der Grenze erfasst werden können.

Das Projekt

Die beschriebenen Umfragen sind Teilstudien des Projekts „OdCom - Objektivierung der Geruchsbeschwerden im sächsisch-tschechischen Grenzgebiet“. Das Projekt wird von April 2016 bis März 2019 aus Mitteln der Europäischen Union im Kooperationsprogramm zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik 2014-2020 (EFRE) gefördert.

Des Weiteren möchten wir Sie darüber informieren, dass auch Personen, welche nicht zufällig per Post eingeladen werden, sich an der Befragung beteiligen können.

Wer bis zum 1. März 2018 keinen Brief von uns erhalten hat und sich beteiligen möchte, sendet bitte an odcom@mailbox.tu-dresden.de eine E-Mail. Diese Personen bekommen dann von uns den Link zum Onlinefragebogen sowie einen Zugangscode zugesandt.

Betrifft Seiffen und Deutschneudorf:

Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen und den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren für die Europäische Gas-Anbindungsleitung (EUGAL)

(Geschäftszeichen: C32-0522/579)

Die GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, hat bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) gem. § 43 Satz 1 Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und §§ 72-77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt, soweit das Vorhaben in Sachsen im Zuständigkeitsbereich der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, verläuft. Die Landesdirektion Sachsen mit den Dienststellen in Dresden (Oberes Elbtal/Osterrgebirge) und in Chemnitz (Region Chemnitz) ist zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Im Freistaat Sachsen werden daher zwei Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Für den hiesigen Planfeststellungsabschnitt ist die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, die zuständige Anordnungs- und Planfeststellungsbehörde.

Die Planunterlagen wurden in dem Zeitraum vom 11. Dezember 2017 bis 10. Januar 2018 bereits ausgelegt. Die Auslegung dieser Planunterlagen wird jedoch vorsorglich wiederholt, da die in der Auslegungsbeachtmachung angegebene Einwendungs- und Stellungnahmefrist fehlerhaft berechnet war. **Bereits erhobene Einwendungen bleiben nach wie vor gültig und müssen nicht erneut erhoben werden.**

Die GASCADE Gastransport GmbH (Vorhabenträgerin) plant mit der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) den Bau einer Ferngasleitung von Lubmin in Richtung Süden bis zur deutsch-tschechischen Grenze in Sachsen. Die Leitung dient dem Weitertransport von Erdgas, das am Anlandepunkt Lubmin 2 in Mecklenburg-Vorpommern von der geplanten Nord Stream 2-Pipeline übernommen wird. Die EUGAL wird erdverlegt und verläuft über eine Gesamtlänge von ca. 480 km durch die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen. In Sachsen verläuft die Leitung als Einzelstrang auf einer Länge von 106 km bis zur deutsch-tschechischen Grenze im Gebiet der Gemeinde Deutschneudorf. Der Planfeststellungsabschnitt in

der Region Chemnitz hat eine Länge von 54 km.

Das Vorhaben umfasst die Verlegung der Rohrleitung sowie aller betriebsnotwendigen technischen Einrichtungen und den Betrieb der Erdgasfernleitung. Der Antrag auf Planfeststellung für den Planfeststellungsabschnitt Chemnitz im Freistaat Sachsen beinhaltet:

- Erdgasfernleitung EUGAL mit einer Leitungsdimension von DN 1400 und MOP 100 als Einzelstrang mit 54 km Leitungslänge, Kabelschutzrohren und einem LWL-Begleitkabel
- Vier Absperrstationen mit Betriebszufahrten,
- Gasdruckregel- und Gasmessanlage (GDRM-Anlage) mit Molchschleusen und Absperrrichtungen bei Deutschneudorf und Betriebszufahrt.

Das Vorhaben soll großteils auf nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehenden Grundstücken verwirklicht werden. Für das Bauvorhaben, einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der Maßnahmen zur dauerhaften ökologischen Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen), werden in den Landkreisen Mittelsachsen (Stadt Sayda und Gemeinden Reinsberg, Halsbrücke, Bobritzsch-Hilbersdorf, Weißenborn/Erzgeb., Lichtenberg/Erzgeb., Mulda/Sachsen, Dorfchemnitz, Neuhausen/Erzgeb., Rechenberg-Bienenmühle) und Erzgebirgskreis (Stadt Olbernhau und Gemeinden Seiffen/Erzgebirge und Gemeinde Deutschneudorf) Grundstücke in Anspruch genommen. Der Leitungsstrang wird in einem Schutzstreifen verlegt, der 12 m, d. h. jeweils 6 m beidseitig der Leitungssachse, umfasst. Der Schutzstreifen darf dauerhaft nicht bebaut oder anderweitig dauerhaft als Lagerplatz für schwer transportierbare Materialien genutzt werden, um die Leitung vor daraus resultierenden negativen Einflüssen zu schützen und einen permanenten Zugang zur Leitung zu gewährleisten. Innerhalb des Schutzstreifens ist ein Streifen von 4 m beidseitig der Leitungssachse, d. h. eine Breite von insgesamt 8 m, baumfrei zu halten. Unzulässig sind in diesem Streifen zum Schutz der Leitung tiefwurzelnde Gehölze. Während der Bauausführung wird darüber hinaus zur Errichtung der Leitung ein Arbeitsstreifen mit einer Regelbreite von 32 m im Waldbereich und von 40 m im Offenland/freier Feldflur in Anspruch genommen. Weiterhin werden Flächen für die Errichtung von insgesamt vier Absperrstationen und einer Gasdruckregel- und Gasmessanlage (GDRM-Anlage), an denen die Vorhabenträgerin Eigentum begründen will, sowie Flächen für Kompensationsmaßnahmen und für Maßnahmen zur dauerhaften ökologischen Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen) benötigt.

Die beantragte Planfeststellung entfaltet gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf.

Die Planunterlagen enthalten ein Grundstücksverzeichnis mit dazugehörenden Plänen, denen entnommen werden kann, welche Flächen für Errichtung und Betrieb der Leitung erworben, dauernd dinglich gesichert oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen. Ebenfalls sind im Grundstücksverzeichnis Flächen für Kompensationsmaßnahmen und für Maßnahmen zur dauerhaften ökologischen Funktionssicherung enthalten, deren Beanspruchung im Planfeststellungsbeschluss geregelt werden soll.

Die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, hat festgestellt, dass aufgrund der geplanten Länge und des geplanten Durchmessers des Leitungsstranges des Vorhabens EUGAL gemäß § 6 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 19.2.1 UVPg die Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit besteht. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst auch die Prüfung aller Umweltauswirkungen der erforderlichen baubedingten Wasserhaltung (Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPg).

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung
1	Erläuterungsbericht
2	Projektinformationen / Umweltwirkungen
3	Baulogistik
4	Übersichtspläne



5	Bauwerksverzeichnis
6	Detailplanübersichten, Detailpläne
7	Inanspruchnahme privater und öffentlicher Grundstücke
8	UVP-Bericht
9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung UVP-Bericht
10	NATURA 2000-Verträglichkeitsstudien (Untersuchungen nach § 34 BNatSchG)
10.10	FFH-Gebiet Bobritzschtal, DE 4946-301 (Landesinterne Nr. 254)
10.11	FFH-Gebiet Oberes Freiburger Muldetal, DE 4945-301 (Landesinterne Nr. 252)
10.12	FFH-Gebiet Flöhatal, DE 5144-301 (Landesinterne Nr. 251)
10.13	FFH-Gebiet Buchenwälder und Moorwald bei Neuhau- sen und Olbernhau, DE 5345-301 (Landesinterne Nr. 004E)
10.14	Vogelschutzgebiet Täler in Mittelsachsen, DE 4842-451 (Landesinterne Nr. 24)
10.15	Vogelschutzgebiet Großhartmannsdorfer Großteich, DE 5145-451 (Landesinterne Nr. 67)
10.16	Vogelschutzgebiet Erzgebirgskamm bei Deutscheinsie- del, DE 5247-452 (Landes-interne Nr. 66)
11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Untersuchungen nach § 44 BNatSchG)
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
13	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
14	Baurechtliche Anträge für Absperrstationen und GDRM-Anlage, insbesondere Schalltechnische Unter- suchung
15	Wasserrechtliche Anträge
16	Antrag auf Naturschutzrechtliche Genehmigung
17	Forstrechtlicher Antrag
18	Sicherheitsstudie TÜV
19	WSG Kuhdreckweg
20	Veenker: Sicherheitsabständen der Dow-Ltg. / EUGAL im Querungsbereich des Eignungs-/Vorranggebietes für die Windenergienutzung Pfaffroda/Dorfchemnitz

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen (§ 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit
vom 5. März 2018 bis 4. April 2018

für die betroffenen Gemeinden **Deutschneudorf und Kurort Seiffen**,
Bauamt, Zimmer 1 (EG), Am Rathaus 4 in 09548 Kurort Seiffen wäh-
rend der Dienststunden

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen werden im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht. Das UVP-Portal entspricht den Anforderungen des § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **4. Mai 2018** bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz oder bei einer der oben aufgeführten Kommunen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, oder einer der oben aufgeführten Kommunen maßgeblich. Die Einwendung

muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG.

Bei Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen bzw. Äußerungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen, die nicht dem Gebot der Schriftform genügen. Die Schriftform wird durch ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück gewahrt.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.

3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen werden mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

4. Der Erörterungstermin ist von der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, anberaumt worden jeweils für den

23. Mai 2018, ab 09:00 Uhr,

24. Mai 2018 ab 09:00 Uhr,

25. Mai 2018 ab 09:00 Uhr,

Ort: Landesdirektion Sachsen,

Altchemnitzer Straße 41,

09120 Chemnitz, Zimmer 116

Für den Erörterungstermin ist folgender Ablauf vorgesehen:

Am 23. Mai 2018 werden die Stellungnahmen sowie Äußerungen der Träger öffentlicher Belange erörtert.

Am 24. Mai 2018 werden die privaten Einwendungen sowie Äußerungen mit Bezug zur Windenergienutzung erörtert.

Am 25. Mai 2018 werden die übrigen privaten Einwendungen sowie Äußerungen und anschließend die Stellungnahmen sowie Äußerungen der anerkannten Naturschutzverbände erörtert.

Die Termine beginnen jeweils zu den angegebenen Uhrzeiten, Einlass ist jeweils eine halbe Stunde vorher.

Die Erörterung erfolgt jeweils in der Reihenfolge, in der sich die Teilnehmer in die ausliegenden Teilnehmerlisten eingetragen haben.

Eine konkrete Aussage zum jeweiligen Schluss der Veranstaltung ist nicht möglich.

Sollte ein Tagesordnungspunkt an einem Erörterungstag nicht abschließend verhandelt worden sein, wird die Verhandlung am Folgetag mit diesem Tagesordnungspunkt fortgesetzt.

5. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jeder oder jedem, deren oder dessen Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden, freigestellt.

Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese oder dieser muss die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz) zu geben ist.

6. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

7. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

8. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.



9. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Vorhabenträgerin über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen unterrichtet.
11. Über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Planfeststellungsbehörde ist auch für die Erteilung beantragter wasserrechtlicher Gestattungen zuständig. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.
12. Weitere relevante Informationen zu dem Planfeststellungsverfahren sind bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, erhältlich. Bei ihr können Äußerungen und Fragen eingereicht werden.
13. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Vereinigungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
14. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 1 Satz 3 EnWG). Die Veränderungssperre ist vorliegend bereits am 11. Dezember 2017 eingetreten.

Kurort Seiffen/Erzgeb., 01.02.2018

gez. Wittig
Bürgermeister der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb.
als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft
Seiffen, Heidersdorf, Deutschneudorf

Betrifft Deutschneudorf und Heidersdorf:

Einladung zur Informationsveranstaltung für gemeinnützige Vereine

Der Verein zur Entwicklung der Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal e. V. lädt ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger aus gemeinnützigen Vereinen zu einer weiteren kostenlosen Informationsveranstaltung ein

**am Montag, den 07.05.2018 von 17:00 Uhr bis ca. 20:00 Uhr
in das Rathaus Marienberg, Ratssaal,
Markt 1, 09496 Marienberg.**

**Thema: „Schatzmeisterschulung für Vorstände,
Mitglieder und Kassenprüfer“**

Schwerpunkte u.a.:

- Grundlagen Gemeinnützigkeit
- Erlaubte Zuwendungen an Mitglieder
- Buchführung und Jahresabschluss
- Körperschaftsteuererklärung
- Rücklagenbildung
- Umgang mit Spenden und Sponsoring
- Mein Verein ein Steuerzahler?

- Gemeinnützigkeit und Gewinnerwirtschaftung
- Vorgehen bei Kassenprüfung

Die Koordinatorin des Sächsischen Landeskuratoriums Ländlicher Raum e.V., Frau Claudia Vater, steht uns in bewährter Weise für eine umfassende Beratung zur Verfügung. Schulungsmaterial erhalten Sie kostenlos zur Veranstaltung.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und bitten Sie, sich bei Interesse telefonisch, per Fax oder E-Mail in der Geschäftsstelle der Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal bis zum 27.04.2018 unter Angabe des Vereins und der Anzahl der Personen anzumelden.

Verein zur Entwicklung der Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal e.V.
Regionalmanagerin Frau Andrea Pötzscher
Gahlenzer Straße 65
09569 Oederan
Telefon: 037292 / 28 97 66 Fax: 037292 / 28 97 68
E-Mail: info@floeha-zschopautal.de

Einladung zur Teilnahme an einem Forschungsprojekt

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Kurort Seiffen/Erzgebirge, Deutschneudorf und Heidersdorf,

hiermit möchten wir Sie gerne zu unserer Umfrage zum Thema „Finanz- und Anlageverhalten in Deutschland“ einladen. Im Rahmen unserer Forschung an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg beschäftigen wir uns derzeit mit den Auswirkungen von neuen Anbietern und Technologien auf Finanzmärkten (sog. „FinTechs“) auf das Anlageverhalten der Bevölkerung. Bei der entsprechenden Umfrage sind wir auf eine möglichst flächendeckende Rückmeldung und daher auch auf Ihre Mithilfe angewiesen. Wir würden uns daher sehr freuen, wenn Sie uns 5 Minuten Ihrer Zeit widmen könnten. Die Umfrage ist online und anonym, eingegebene Daten werden nur von unserem Team eingesehen und vertraulich behandelt. Der nachfolgende Link führt Sie direkt zu unserer Umfrage:
Link: <http://tu-freiberg.de/fakult6/umfrage>

Natürlich können Sie uns gerne kontaktieren, wenn Sie Rückfragen haben. Ansonsten danken wir Ihnen sehr für Ihre Unterstützung!

Ihr Projektteam Anja Eickstädt, LL.M.
 Marcus Gast, M.Sc.
 Prof. Dr. Andreas Horsch
 Martin Oehmichen, M.Sc.





Unsere Gottesdienste in Seiffen, Deutschneudorf und Deutscheinsiedel im März 2018

02. März - Weltgebetstag

19.00 Uhr Gottesdienst nach einer Ordnung von Frauen aus Surinam (im Pfarrhaus Seiffen)

03. März

17 Uhr Vorabendgottesdienst in Deutschneudorf

04. März - 3. Sonntag der Passionszeit (Okuli)

8.30 Uhr Gottesdienst in Deutscheinsiedel

9.30 Uhr Familiengottesdienst in Seiffen

11. März - 4. Sonntag der Passionszeit (Lätare)

9.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Seiffen
zugl. Sonntagsschule

12. März - Montag

19.30 Uhr Bibelwochenabend in Deutschneudorf

„Süßer als Wein – stark wie der Tod“ Hoheslied 1, 2 – 4; 6, 8 – 10; 8, 6, 7

mit Pfarrer Harzer

13. März - Dienstag

19.30 Uhr Bibelwochenabend in Seiffen

„Ich suchte, den meine Seele liebt“ Hoheslied 1, 5 – 8; 3, 1 – 6; 5, 2 – 8

mit Pfarrerin Mehlhorn, Neuhausen

14. März - Mittwoch

19.30 Uhr Bibelwochenabend in Deutscheinsiedel

„Meine Schöne, so komm doch“

Hoheslied 2, 8 – 14; 7, 11 – 14

15. März - Donnerstag

19.30 Uhr Bibelwochenabend in Deutschneudorf

„Alles ist Wonne an dir“ – Hoheslied 4, 1 – 7, 5, 9 – 16

Pfarrer Escher, Mittelsaida

17. März - Sonnabend

17 Uhr Passionsmusik mit dem Leander-Quartett Leipzig

„Sieben Worte des Erlösers am Kreuz“ von Joseph Haydn

18. März - 5. Sonntag der Passionszeit (Judika)

9.30 Uhr Gottesdienst in Seiffen

10.00 Uhr Lichtblickgottesdienst in Deutschneudorf

10.30 Uhr Gottesdienst in Deutscheinsiedel

25. März - 6. Sonntag der Passionszeit (Palmarum)

8.30 Uhr Gottesdienst in Deutscheinsiedel

9.30 Uhr Gottesdienst in Seiffen

29. März - Gründonnerstag

18.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Deutschneudorf mit dem Erstabendmahl der Konfirmanden des Jahrgangs 2018

19.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Erstabendmahl der Konfirmanden des Jahrgangs 2018 in Seiffen

30. März - Karfreitag

10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Deutscheinsiedel

14.30 Uhr Passionsspiel „Das Schweißbuch der Veronika“ in Seiffen mit Chor- und Orgelmusik

01. April - Ostersonntag

6.00 Uhr Osternachtfeier mit Heiliger Taufe in Deutschneudorf

9.30 Uhr Festgottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahls in Seiffen mit festlicher Bläsermusik

02. April - Ostermontag

9.30 Uhr Familiengottesdienst, mitgestaltet von den Kirchenchören in Deutscheinsiedel

Wir gratulieren

*unsere Jubilare und wünschen
alles erdenklich Gute*

für Gesundheit und

Wohlergehen



Seiffen

Ehnert, Renate	05.03.1933	85 Jahre
Jürgens, Dietlinde	09.03.1943	75 Jahre
Herklotz, Heidrun	11.03.1948	70 Jahre
Zeidler, Renate	11.03.1943	75 Jahre
Grumtman, Charlotte	12.03.1923	95 Jahre
Flath, Monika	16.03.1943	75 Jahre
Stephani, Waltrude	18.03.1938	80 Jahre
Partzsch, Karin	21.03.1948	70 Jahre
Kraft, Manfred	22.03.1938	80 Jahre
Schneider, Hannelore	25.03.1943	75 Jahre
Glöckner, Waltraud	26.03.1938	80 Jahre
Beer, Günter	31.03.1928	90 Jahre

Das Fest der

Diamantenen Hochzeit

feiern am 08.03.2018

Gotthard und Ilse Richter.

Heidersdorf

Mäffert, Reinhard	04.03.1943	75 Jahre
Klee, Trude	08.03.1923	95 Jahre
Schmieder, Eberhard	09.03.1944	74 Jahre

Das Fest der

Diamantenen Hochzeit

feiern am 29.03.2018

Siegfried und Johanna Schönherr.



TAXI & MIETWAGEN

Seitz

09548 Deutschneudorf • Brüderwiese 13

Tel. 03 73 68 / 6 88 83

Fax 03 73 68 / 1 27 55

Mobil 01 72 / 3 66 46 47

Pkw & Kleinbus bis 8 Personen 24h

Taxi Clement

09548 Kurort Seiffen

Von A nach B ... ?

zu jedem Anlass!

Krankenfahrten alle Kassen

☎ 037362 8628 • 0172 3663131

Hotel Ahornberg in Seiffen

lädt herzlich zum



Osterbrunch

am 01. April 2018 ein.

Ein Begrüßungsgetränk gibt es Gratis dazu.
Beginn 10:00-15:00 Uhr.

Um Voranmeldung unter der
Tel.Nr.: 037362/150 wird gebeten.

Alles zum Renovieren
für jedermann –
auch privat

PROSOL GmbH
Lacke·Farben·Spritztechnik

Hauptstraße 2
09548 Seiffen

www.prosol-farben.de

Ab sofort neue Telefon- und Fax-Nummer:

Telefon: 037362 8810-0
Fax-Nr.: 037362 8810-20

Montag bis Freitag 7.00 – 18.00 Uhr
Sonnabend 8.00 – 13.00 Uhr

Union Brikett

günstige Preise im Frühjahr

Halbsteine und Gemisch
Bündelbrikett 25 kg u. 10 kg
Steinkohle / Steinkohlenkoks
Holzbrikett / Holzpellett
Anthrazit Nuss 5 (6-12mm)

Brennstoffhandel K. Wetzel
Frauensteiner Str.4b
09627 Bobritzsch
Tel: 037325 / 92636



egal wohin...
wir fahren

TAXI

u. Mietwagen
Claudia Börner

SEIFFEN
Tel. 037362-889422
Mobil 0162-2812628

Wir sind Ihnen bei Ihren
Transportscheinen behilflich.



Die Premiummarke Wendt & Kühn steht seit 1915 für eine einzigartige Verbindung von unverwechselbarem Design mit den handwerklichen Traditionen des Erzgebirges. Liebhaber und Sammler in der ganzen Welt schätzen die bereits in dritter Generation im Familienunternehmen hergestellten Figuren und Spieldosen.

Für unsere Wendt & Kühn Figurenwelt in Seiffen suchen wir für die Betreuung unserer Frühlingsaktion eine saisonale

AUSHILFE (M/W) IN TEILZEIT

Im 14-tägigen Aktionszeitraum vom 24. März bis 8. April 2018 übernehmen Sie die persönliche Betreuung und Beratung unserer kleinen und großen Gäste bei der Gestaltung individueller Produkte, wie z. B. Holzrahmen und Holzutensilien, in unserer Kreativgalerie. Darüber hinaus begleiten Sie die einzelnen Aktionsbausteine vor Ort und gestalten damit den Besuchern ein ganz besonderes Erlebnis.

Eine in der Sozialversicherung beitragsfreie Vergütung in Form einer kurzfristigen Beschäftigung ist gegebenenfalls möglich.

DAS BRINGEN SIE MIT:

- Geschick im Umgang beim Arbeiten mit Holz und Farbe
- selbstständige und umsichtige Arbeitsweise
- kommunikatives und kundenfreundliches Auftreten
- liebevoller Umgang mit Kindern
- Bereitschaft für den Einsatz an Wochenenden und Feiertagen

WIR HABEN IHR INTERESSE GEWECKT?

Weitere Informationen zur Manufaktur Wendt & Kühn finden Sie unter: www.wendt-kuehn.de
Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf und aktuellen Zeugnissen.

Wendt & Kühn KG

Personalabteilung · Susanne Hänel · Chemnitzer Straße 40 · 09579 Grünhainichen
Telefon (037294) 86 114 · kariere@wendt-kuehn.de